



Ausführungsreglement zum Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung ASB (ARGeRASB)

Der Gemeinderat von Düdingen beschliesst, gestützt auf:

- das Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung ASB (GeRASB) vom 15. Dezember 2025;
- das Gemeindereglement über die Beiträge für familienergänzende Betreuung (GeRFEB) vom 15. Dezember 2025:

1. Kapitel: Allgemeines

Artikel 1

Ziel

Das vorliegende Ausführungsreglement beschreibt die Organisation der ausserschulischen Betreuung Düdingen (ASB Düdingen) und dient zugleich als ausführliche Information für deren Nutzerinnen und Nutzer.

Artikel 2 (Art. 2 GeRASB)

Organisation

- ¹ Die ASB Düdingen ist eine Dienstleistung der Gemeinde Düdingen. Sie wird operativ von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt. Ihr steht ausgebildetes Betreuungspersonal und je nach Bedarf auch Hilfspersonal zur Seite. Übergeordnet liegt die Verantwortung bei der Abteilungsleitung Bildung und Soziales der Gemeinde.
- ² Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

2. Kapitel: Betrieb

Artikel 3

Örtlichkeiten

Das Angebot findet im Zentrum Drei Rosen, Alfons-Aeby-Strasse 15 (zusätzliche Räumlichkeiten in der Primarschule Wolfacker, Alfons-Aeby-Strasse 1), sowie im Thaddäusheim, Hauptstrasse 40 in Düringen statt.

Artikel 4 (Art. 11 GeRASB)

Öffnungszeiten

- ¹ Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die ASB Düringen während den Schulwochen wie folgt geöffnet:

	Frühmodul mit Frühstück	Morgenmodul mit Zwischen- mahlzeit	Mittagsmodul mit Mittagessen	Nachmittag 1	Nachmittag 2 mit Zwischen- mahlzeit	Nachmittag 3
Montag	7:00 – 8:00 h	---	11:40 - 13.40 h	13:40 - 15:30 h	15:30 - 17:00 h	17.00 -18.00 h
Dienstag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 11:40 h	11:40 - 13.40 h	13:40 - 15:30 h	15:30 - 17:00 h	17.00 -18.00 h
Mittwoch	7:00 – 8:00 h	8:00 – 11:40 h	11:40 - 13.40 h	13:40 - 15:30 h	15:30 - 17:00 h	17.00 -18.00 h
Donnerstag	7:00 – 8:00 h	---	11:40 - 13.40 h	13:40 - 15:30 h	15:30 - 17:00 h	17.00 -18.00 h
Freitag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 11:40 h	11:40 - 13.40 h	13:40 - 15:30 h	15:30 - 17:00 h	17.00 -18.00 h

- ² Während neun Ferienwochen wird eine Ferienbetreuung mit folgenden Modulen angeboten:

	Frühmodul Ferien mit Frühstück	Ferienmodul mit Mahlzeiten	Spätmodul Ferien
Montag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 17:00 h	17:00- 18.00 h
Dienstag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 17:00 h	17:00- 18.00 h
Mittwoch	7:00 – 8:00 h	8:00 – 17:00 h	17:00- 18.00 h
Donnerstag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 17:00 h	17:00- 18.00 h
Freitag	7:00 – 8:00 h	8:00 – 17:00 h	17:00- 18.00 h

- ³ Die Kinder dürfen erst zu Beginn der Module gebracht werden und müssen jeweils spätestens am Ende der Module die Einrichtung verlassen, resp. dort abgeholt werden.
- ⁴ An folgenden Tagen bleibt die ASB Düringen ausnahmsweise geschlossen:
- gesetzliche Feiertage;
 - schulfreie Tage;
 - gemeindeinterne Gesamtanlässe;
 - während den Betriebsferien im Sommer und an Weihnachten.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten werden innert angemessener Frist über diese und allfällige weitere Tage, an denen die ASB ausnahmsweise geschlossen wird, informiert.

3. Kapitel: Kosten des Angebots

Artikel 5 (Art. 14 GeRASB)

Gebühren

- ¹ Bei der Erstanmeldung wird pro Familie eine Einschreibgebühr (Dossiererstellungskosten) von CHF 80.00 erhoben.

Artikel 6 (Art. 14 GeRASB)

Tarifskala

- ¹ Die gültige Tarifskala befindet sich im Anhang des vorliegenden Ausführungsreglementes. Sie muss durch das Kantonale Jugendamt genehmigt sein.
- ² Es werden zwei Arten von Tarifen erhoben: Betreuung und Mahlzeiten.
- ³ In Anwendung des Gemeindereglements über die Beiträge für familienergänzende Betreuung (GeRFEB) richtet die Gemeinde einkommensabhängige Subventionen aus.

Artikel 7 (Art. 7 und 14 GeRASB)

Kostenreduktionen

- ¹ Der Geschwisterrabatt wird wie folgt gewährt: Das erste Kind (mit der höchsten Betreuungszeit) bezahlt 100%, das zweite und jedes weitere Kind 90%. Auf dem Minimaltarif wird der Geschwisterrabatt nicht gewährt, er ist in jedem Fall geschuldet.
- ² Eine Reduktion der Kosten für die Betreuungsleistungen ist gestützt auf Art. 7 GeRASB möglich.
- ³ Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

Artikel 8 (Art. 15 GeRASB)

Mahlzeiten

- ¹ Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Im Frühmodul wird ein Frühstück, im Mittagsmodul ein Mittagessen und im Morgen- und Nachmittags2-Modul eine Zwischenmahlzeit angeboten.
- ² Die Kosten für das Frühstück betragen CHF 2.50, die des Mittagessens CHF 9.50, die Zwischenmahlzeiten kosten je CHF 1.50. Alle Mahlzeiten werden zusätzlich zu den Betreuungskosten in Rechnung gestellt.
- ³ Bei besonderer Verpflegung (spezielle Diät, spezielle Ernährung aus religiösen oder anderweitigen Gründen) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Kindern die entsprechenden Mahlzeiten mitzugeben.

4. Kapitel: Betreuung

Artikel 9 (Art. 12 GeRASB)

Betreuungskonzept

- ¹ Es besteht ein detailliertes Betreuungskonzept, welches die pädagogische Ausrichtung der ASB Düringen beschreibt und ihren Nutzerinnen und Nutzern als ausführliche Information dient.
- ² Es wird jährlich auf Antrag der Leitung durch die Ressortleitung genehmigt.

Artikel 10 (Art. 12 GeRASB)

Verantwortung und Pflichten des Personals

- ¹ Während der ganzen Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig. Für den Hin- und Rückweg vom Schulunterricht zur Tagesstruktur stehen die Kinder der Klassen 1H und 2H unter der Obhutspflicht des Personals der ASB Düringen.
- ² Die ASB Düringen lehnt jegliche Verantwortung ab für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Tagesstruktur (und umgekehrt);
 - den Hin- und Rückweg vom Schulunterricht zur Tagesstruktur für die Kinder der Klassen 3H bis 8H;
 - Diebstähle oder Verluste innerhalb der Einrichtung oder deren Umfeld;
 - mutwillige Zerstörung des Inventars der Einrichtung durch ein Kind;
 - Unfälle, die sich in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person, die das Kind begleiten darf, ereignen;
 - ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
 - aussergewöhnliche Ereignisse.
- ³ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, informieren die Erziehungsberechtigten das ASB-Personal im Voraus.
- ⁴ Bei unerwartetem Nichterscheinen hat das Personal situativ angepasst innert vernünftiger Frist Nachforschungen einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, verständigt die Einrichtung die Erziehungsberechtigten oder die Ansprechperson.
- ⁵ Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Einrichtung trifft das ASB-Personal alle notwendigen Vorkehrungen für seine angemessene Betreuung. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.
- ⁶ In Anwendung von Artikel 314d ZGB, bleibt die Verpflichtung zur Meldung vorbehalten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint.

Artikel 11 (Art. 6 GeRASB)

Zusammenarbeit

- ¹ Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft und allfälligen betroffenen Fachpersonen ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.
- ² Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden. Die ASB Düringen trägt keinerlei Verantwortung bezüglich deren Qualität oder Vollständigkeit. Diese Aufgabe obliegt ausdrücklich den Erziehungsberechtigten.

Artikel 12

Zusammenleben

- ¹ Die angebotene Tagesstruktur bietet dem Kind einen geschützten Rahmen, in dem es sich wohlfühlen soll und sich entwickeln kann.
- ² Die besonderen Bedürfnisse jedes Kindes werden respektiert.
- ³ Der Umgang untereinander (Personal der ASB Düringen – Kinder und Erziehungsberechtigte) ist respektvoll. Regeln des Zusammenlebens werden vorgelebt.
- ⁴ Die Sozial- und Sachkompetenz sowie die Selbstverantwortung der Kinder werden altersgerecht gefördert.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 13 (Art. 18 GeRASB)

Zuständigkeiten

- ¹ Das Ausführungsreglement wird durch den Gemeinderat jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst und genehmigt.
- ² Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars bestätigen die betroffenen Erziehungsberechtigten, dass sie umfassend über die Einrichtung «ASB Düringen» informiert wurden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das Ausführungsreglement vom 16. Dezember 2024.

Genehmigt durch den Gemeinderat Düringen am 6. Juli 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜRINGEN:

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann

sig.

Nicole Beyeler
Stv. Gemeindeschreiberin